



POSTANSCHRIFT Bundesnachrichtendienst, Postfach 45 01 71, 12247 Berlin

██████████  
Adlerstraße 16  
47229 Duisburg

HAUSANSCHRIFT Chausseestraße 96, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT Postfach 45 01 71, 12247 Berlin

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ [www.bnd.de/Datenschutz](http://www.bnd.de/Datenschutz)

DATUM 17. November 2022

GESCHÄFTSZEICHEN IFG00011-2022

BETREFF Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

HIER „Offenlegung der russischen finanziellen Einflussnahme in Deutschland und in anderen Ländern“

BEZUG Ihre E-Mail vom 06.11.2022

Sehr geehrter Herr M ██████████

in Ihrer E-Mail vom 06.11.2022 stellen Sie eine Anfrage nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 Verbraucherinformationengesetz (VIG). Darin bitten Sie um „Zusendung und Offenlegung der finanziellen Einflussnahme Russlands in Deutschland und in anderen Ländern“.

Ihr Antrag wird aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Grundsätzlich hat jede Person nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Gesetzgeber sieht jedoch in § 3 IFG Bereichsausnahmen zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen vor. So besteht gemäß § 3 Nr. 8 IFG ein Anspruch auf Informationszugang insbesondere nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

Der Bundesnachrichtendienst ist ein solcher Nachrichtendienst des Bundes im Sinne des § 3 Nr. 8 IFG, womit die Bereichsausnahme Anwendung findet. Des Weiteren stellt § 3 Nr. 8 IFG nur auf die betroffene Behörde und nicht auf die begehrte Information ab. Es kommt daher nicht darauf an, ob und inwieweit das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Behörde hat

(vgl. BeckOK InfoMedienR/Schirmer IFG § 3 Rn 194). Es war das erklärte Ziel des Gesetzgebers, alle Tätigkeiten der Nachrichtendienste und vergleichbare sicherheitsempfindliche Tätigkeiten anderer Stellen vom Anspruch auf Informationszugang auszuschließen (vgl. BT-Drucksache 15/4493 S.12).

Ein Sachverhalt, der die Anwendungsbereiche des UIG oder des VIG eröffnet, wurde von Ihnen nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Hirmer

Dieser Text wurde mit Hilfe elektronischer Einrichtungen erstellt  
und vervielfältigt; die Unterschrift fehlt daher.